

Lesefassung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Die Lesefassung beinhaltet Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 29.05.2006, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 17.06.2008, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 10.11.2009, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 29.10.2013 und die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 29.01.2015.

§ 1 Verwaltung/Dienstsiegel

- (1) Das Amt Sternberger Seenlandschaft nimmt gem. § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 KV M-V die Verwaltung der Stadt Sternberg in Anspruch. Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich in Sternberg, Am Markt 1.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und mit der Unterschrift „AMT STERNBERGER SEENLANDSCHAFT“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordert. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuern- und Abgabenangelegenheiten Einzelner;
 4. Vergabe von Aufträgen
- (3) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher oder dem Bürgermeister der Stadt Sternberg eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Kommunalverfassung M-V folgende Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung des Amtes
Schulausschuss Amtschule Brüel	Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers für die

(2) Gemäß § 136 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohner und ist beratend tätig.

(3) Der Schulausschuss Amtschule Brüel nimmt gemäß § 136 Kommunalverfassung M-V die jeweiligen Schulträgeraufgaben wahr und ist insofern beschließender Ausschuss. Er besteht aus den Bürgermeistern der zum Schuleinzugsbereich gehörenden Gemeinden sowie je einem sachkundigen Einwohner, die Stadt Brüel stellt ein weiteres Mitglied des Amtsausschusses. .

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher, Schulausschussvorsitzender

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassung M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Vorsitzende des Schulausschusses Amtschule Brüel hat Entscheidungsbefugnis ausschließlich in Angelegenheiten der Schulträgerschaft.

(3) Amtsvorsteher und Schulausschussvorsitzender treffen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 25.000 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 EURO pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 EURO je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 25.000 EURO, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 EURO sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 EURO,
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO,
5. über städtebauliche Verträge bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO.

(4) Der Amtsausschuss ist über Entscheidungen nach Abs. 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Amtes in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Die Unterrichtungen erfolgen in Form eines regelmäßig erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit dem Namen „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen.

(2) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantworten der Amtsvorsteher, der jeweilige Ausschussvorsitzende bzw. der Leitende Verwaltungsbeamte. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantworten der Amtsvorsteher oder der Leitende Verwaltungsbeamte.

§ 6 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.500 EURO, können vom Amtsvorsteher und dem Schulausschussvorsitzenden Amtschule Brüel für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich allein oder durch von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 EURO.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 EURO.. Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 €.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (5) Für das Amt Sternberger Seenlandschaft tätige Einwohner haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Das Amtsblatt erscheint elfmal jährlich, und wird kostenlos in die Haushalte des Amtsbereiches geliefert. Daneben kann es einzeln und im Abonnement bei der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bezogen werden. Zur kostenlosen Mitnahme liegen Exemplare im Bürgeramt der Stadtverwaltung aus. Erscheint das Amtsblatt mit einer zusätzlichen Ausgabe, so ist dieses im regelmäßig erscheinendem Amtsblatt anzukündigen.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die Bekanntmachung der Amtsausschusssitzungen gem. § 135 i.V.m. § 29 Abs. 6 KV M-V erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.